



Hochschule für Politik München



Technische Universität München

Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

Gesetz über die Hochschule für Politik München
Beschlossen vom Bayerischen Landtag am 24. November 2014
In Kraft getreten am 1. Dezember 2014

Grundordnung der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München
In Kraft getreten am 1. Januar 2015



Hochschule für Politik München



Technische Universität München

Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

Gesetz über die Hochschule für Politik München

Beschlossen vom Bayerischen Landtag am 24. November 2014

In Kraft getreten am 1. Dezember 2014

Grundordnung der Hochschule für Politik München

an der Technischen Universität München

In Kraft getreten am 1. Januar 2015

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	4
Gesetz über die Hochschule für Politik München Beschlissen vom Bayerischen Landtag am 24. November 2014 In Kraft getreten am 1. Dezember 2014	6
Grundordnung der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München In Kraft getreten am 1. Januar 2015	20

Vorwort

Die Hochschule für Politik München (HfP)

wurde am 14. Juli 1950 vom Bayerischen Landtag als Körperschaft des privaten Rechts gegründet. Die Initiative war von Rückkehrern aus der Emigration nach Amerika gekommen, denen gemeinsam mit in Deutschland verbliebenen Gegnern und Verfolgten des ehemaligen NS-Regimes die Stärkung der demokratischen Gesinnung im Deutschland der Nachkriegszeit ein Anliegen war. Gleichzeitig sollte ein politikwissenschaftliches Studium auch jenen zugänglich sein, denen in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit eine Gymnasialausbildung versagt war.

Die Entscheidung des Bayerischen Landtags

in der Regierungszeit von Ministerpräsident Hans Ehard war von Weitsicht getragen, konnten doch viele spätere politische Mandatsträger - Bürgermeister, Landräte, Mitglieder der Kommunal-, Landes- und Bundesparlamente - die Politikwissenschaft studieren, oft neben dem ausgeübten Beruf. Die Dozenten improvisierten pragmatisch neue Lehr- und Unterrichtsformen, es wurde gelehrt was für den Aufbau der Demokratie vonnöten war. Da die neue Hochschule für Politik München keine Universität sui generis war, brauchte sie eine „Trägeruniversität“, die in der LMU München aus naheliegenden Gründen rasch gefunden war.

Fortan entwickelte sich die Hochschule

unter der akademischen Betreuung der LMU-Politikwissenschaften, seit den 1960er Jahren assoziiert mit dem dortigen Geschwister Scholl-Institut (gegr. 1958 unter Eric Voegelin, damals noch als Institut für Politische Wissenschaft). Die HfP versteht sich von Anfang an als Begegnungsstätte von politischer Theorie und politischer Praxis. Die Dozenten kommen folglich aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern, vielfach als Gastdozenten aus der beruflichen Praxis.

Der erste Rektor war 1950 – 1954 Franz Fendt (1892 – 1982), Kultusminister im ersten bayerischen

Nachkriegskabinetts. Eine besondere Prägung im Rektorenamt erhielt die HfP durch den Philosophen Helmut Kuhn (1899 – 1991) und den Juristen Franz Knöpfle (1926 – 2013), die 10 bzw. 30 Jahre lang die Hochschule leiteten.

Unstimmigkeiten mit der Trägeruniversität

zogen über einen Reformversuch, den ein Unterausschuss des Bayerischen Landtags 2012/13 unternahm, letztlich die Übertragung der Trägerschaft auf die Technische Universität München (TUM) nach sich, wirksam zum 1. Dezember 2014. Gleichzeitig erweiterte sich das Lehr- und Forschungskonzept, indem künftig die Technik- und Naturwissenschaften in den politischen Dialog einbezogen werden. Damit wird es auch zur curricularen Neusetzung der Studieninhalte kommen, zunächst in einem neuen Bachelor-Studium ab Wintersemester 2016/17 und anschließend in einem Master-Studium.

Zum Aufbau des politikwissenschaftlichen Kernbereichs an der TUM hat der Bayerische Landtag fünf neue Professuren bewilligt, die fachlich auf die neuen Aufgaben der HfP orientiert sind. Dabei werden die politikprägenden Zukunftstechnologien, allen voran die digitalen, besondere Bedeutung gewinnen.

Strukturell bildet das neue HfP-Gesetz,

in Kraft getreten am 1. Dezember 2014, die fachliche und organisatorische Nähe zur Trägeruniversität TUM ab, ebenso wie die seit 1. Januar 2015 geltende neue Grundordnung. Die TUM sieht sich einerseits in der vornehmen Pflicht, die Gründungsidee unter den aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft in die Zukunft zu tragen. Andererseits ergreift sie als Trägeruniversität die historische Chance, ihr Fächerportfolio um die Politik- und Humanwissenschaften zu erweitern, was ihr seit Gründung im Jahre 1868 versagt geblieben war. Hierfür wurden etwa zeitgleich mit der HfP und Schlüsselprojekten der Exzellenzinitiative 2012 – v.a. MUNICH CENTER FOR TECHNOLOGY IN SOCIETY (MCTS) – die Voraussetzun-

gen geschaffen. Mit fortschreitender Operationalisierung der erweiterten Konzeptidee und mit der Besetzung der neuen Professuren wird die TUM dem gesetzlichen Auftrag folgen, das akademische „Kernland“ der HfP in das Format einer neuen und korrespondierenden Fakultät zu fassen.

Die TUM wird den Neuanfang der traditionsreichen HfP aktiv gestalten und setzt dabei auf die fortgesetzte Unterstützung der bayerischen Politik und der Alumni, die uns durch ihren starken Zusammenhalt entscheidend motiviert haben, uns in die Pflicht nehmen zu lassen.

Das vorliegende Schriftdokument gibt das „Gesetz über die Hochschule für Politik München“ und die „Grundordnung der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München“ in den gültigen Fassungen wider.

München, am 1. Februar 2015



Wolfgang A. Herrmann
Präsident der Technischen Universität München
Kommissarischer Rektor der Hochschule für Politik
München

Gesetz über die Hochschule für Politik München

Beschlossen vom Bayerischen Landtag am 24. November 2014

In Kraft getreten am 1. Dezember 2014

Art. 1

- (1) ¹Die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy (Hochschule für Politik) ist eine institutionell selbstständige Einrichtung an der Technischen Universität München (Technische Universität). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt die Hochschule für Politik als Einrichtung der Technischen Universität; im Übrigen handelt sie selbstständig nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen. ²Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Technischen Universität einschließlich der Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die Studierenden der Hochschule für Politik unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Technischen Universität. ³Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), die zu ihrer Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen einschließlich der Satzungen der Technischen Universität und die für die Technische Universität geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind auf die Hochschule für Politik nur insoweit anwendbar, als dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.
- (3) ¹Die Hochschule für Politik nimmt ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) wahr. ²Soweit nicht dieses Gesetz oder die haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiter gehende Mitwirkungs- oder Aufsichtsrechte des Staatsministeriums vorsehen, gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 BayHSchG sinngemäß.

Art. 2

- (1) ¹Der Hochschule für Politik obliegt die Pflege der Politikwissenschaft. ²Sie dient damit der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung. ³Diese Aufgabe erfüllt sie mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik insbesondere durch

1. die Einrichtung von Studiengängen der Politikwissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sowie
6. die Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.

⁴Die Hochschule für Politik ist darüber hinaus eine Begegnungsstätte von Politikwissenschaft und politischer Praxis. ⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Technischen Universität unterstützt und gefördert; hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien eine Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient. ⁶Die Grundordnung der Technischen Universität kann bestimmen, dass die Mitglieder der Hochschule für Politik die Rechte von Mitgliedern der in Satz 5 bezeichneten Fakultät haben; in diesem Fall gelten Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG sinngemäß; Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.

- (2)** ¹Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. ²Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. ³Sie gelten als besonders geeignete Fortbildungen insbesondere im Sinn des Art. 66 Abs. 3 Satz 2 LlbG. ⁴Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. ⁵Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 3

Die Organe der Hochschule für Politik sind:

1. der Rektor oder die Rektorin (Art. 4),
2. der Senat (Art. 5),
3. der Hochschulbeirat (Art. 6),
4. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin (Art. 7).

Art. 4

(1) ¹Der Rektor oder die Rektorin leitet die Hochschule für Politik und vertritt sie. ²Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Senats und des Hochschulbeirats; er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er oder sie, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Er oder sie ist zu allen Sitzungen aller Gremien - auch denen er oder sie nicht angehört - unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten. ⁵Von allen Beschlüssen ist er oder sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁶Er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ⁷Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule für Politik, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, ist er oder sie zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. ⁸Einmal jährlich erstattet er oder sie dem Hochschulbeirat einen Rechenschaftsbericht.

(2) ¹Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt und vom Staatsminister oder von der Staatsministerin für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt. ²Wählbar ist, wer hauptberuflich Professor oder Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehat oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des

Amtes gewachsen ist. ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Der Rektor oder die Rektorin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.

- (3)** ¹Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Rektor oder die Rektorin gleichzeitig das Amt des hauptberuflich tätigen Dekans oder der hauptberuflich tätigen Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 genannten Fakultät wahrnimmt. ²Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG bleibt unberührt.
- (4)** Das Nähere, einschließlich der Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin zur Erteilung von Weisungen, regelt die Grundordnung; sie kann auch eine abweichende, zwischen drei und sechs Jahren festzulegende Amtszeit vorsehen, die Zulässigkeit der Wiederwahl begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Abwahl möglich ist.

Art. 5

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule für Politik zu erlassenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Grundordnung,
2. berät über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
3. beschließt nach Maßgabe der von der Technischen Universität zu erlassenden Prüfungsordnungen über das Lehrangebot und stellt es im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin nach näherer Maßgabe der Grundordnung sicher,
4. beschließt in weiteren in der Grundordnung zu regelnden Angelegenheiten,
5. beschließt in Angelegenheiten, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist.

(2) ¹Dem Senat gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1,

2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität,
3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
5. der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik.

²Art. 39 BayHSchG gilt sinngemäß.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann für die Professoren und Professorinnen ein mehrfaches Stimmrecht vorsehen und muss gewährleisten, dass auf die Professoren und Professorinnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des mehrfachen Stimmrechts die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Art. 6

(1) Der Hochschulbeirat

1. beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Änderungen der Grundordnung,
2. wählt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität den Rektor oder die Rektorin,
3. bestellt im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und entscheidet über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
5. beschließt über den Haushalts- und Stellenplan,
6. beschließt über den Rechenschaftsbericht.

(2) ¹Der Hochschulbeirat besteht aus achtzehn Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. acht von diesem bestimmte Mitglieder des Senats aus allen in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen,
2. weitere Mitglieder, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als 50 Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen,
3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Technischen Universität,
4. weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die nicht dem Lehrkörper der Hochschule für Politik (Art. 8) angehören und die von den in Nrn. 1 und 2 genannten Mitgliedern für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.

³Der Rektor oder die Rektorin, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik nehmen an den Sitzungen des Hochschulbeirats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 7

(1) ¹Dem Rektor oder der Rektorin steht bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zur Seite.

²Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft, ist er oder sie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keine wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind. ³Als Beauftragter für den Haushalt ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden. ⁴Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender der Stimme teilzunehmen.

- (2) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät aus. ²Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.
- (3) ¹Die Bestellung zum Verwaltungsdirektor oder zur Verwaltungsdirektorin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft voraus. ²Besitzt er oder sie nicht die Befähigung zum Richteramt, ist zu seiner oder ihrer ständigen Vertretung eine Person zu bestellen, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (4) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität bestellt. ²War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen unbefristet bestellt werden. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 8

- (1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht
1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Technischen Universität, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Technischen Universität, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,
 2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehaben und nach näherer Maßgabe der Grundordnung zu Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt worden sind,
 3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. ²Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. ³Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. ⁴Über die Erteilung der Lehraufträge entscheidet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität. Den Berufungsausschuss leitet grundsätzlich der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik; er oder sie kann einen Professor oder eine Professorin der Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen; dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
3. Für die Berufung der Professoren und Professorinnen gilt die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV).
4. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.
5. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität.

(4) ¹Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. ²Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

(5) ¹Die Grundordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Rektor oder die Rektorin anordnen kann, dass die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Dienstleistungen an der Technischen Universität

zu erbringen haben, insbesondere für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen. ²Sie kann auch vorsehen, unter welchen Voraussetzungen sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben. ³Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 9

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelorstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist der Nachweis der Qualifikation für ein zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führendes Studium der Politikwissenschaft an einer bayerischen Universität; Art. 43 bis 45 BayHSchG und die ergänzend hierzu erlassene Qualifikationsverordnung (QualV) gelten sinngemäß. ²Für den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt Art. 43 Abs. 5 BayHSchG sinngemäß. ³Die Abschlüsse der in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Studiengänge sind Abschlüsse der Technischen Universität und verleihen die mit solchen Abschlüssen verbundenen hochschulrechtlichen Berechtigungen hinsichtlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums und der Zulassung zur Promotion; die Technische Universität erlässt im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik die erforderlichen Satzungen. ⁴Zudem gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Technischen Universität. ⁵Die Promovierenden aus der Hochschule für Politik, die auf ihren Antrag in die Promotionsliste der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät der Technischen Universität eingetragen werden, sind Mitglieder der TUM Graduate School (TUM-GS).
- (2) ¹Andere Bewerber und Bewerberinnen werden nach näherer Maßgabe einer im Einvernehmen mit der Technischen Universität zu erlassenden Satzung der Hochschule für Politik und insbesondere nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu den in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen zugelassen. ²Wenn solche Studierende die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen bis zu einem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt nachträglich erfüllen, erhalten sie nach Abs. 1 Satz 1 ebenfalls Zugang zum Bachelorstudiengang; an der Hochschule für Politik in Angeboten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erworbene Kompetenzen sind in entsprechender Anwendung von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG anzurechnen. ³Anderenfalls können sie eine besondere Abschlussprüfung der Hochschule für Politik ablegen; ein akademischer Grad kann hierdurch nicht erworben werden.

Art. 10

¹Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus

1. der Grundordnung der Hochschule für Politik, die im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität zu erstellen ist,
2. den Satzungen der Technischen Universität gemäß Art. 9 Abs. 1,
3. der Satzung der Hochschule für Politik gemäß Art. 9 Abs. 2.

²Für die Genehmigung von Satzungen der Hochschule für Politik gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes über die Genehmigung von Satzungen der Hochschulen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Rektor oder die Rektorin an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin tritt.

Art. 10a

- (1)** ¹Der Landtag bestellt einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). ²Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. ³Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Technische Universität, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied. ⁴Der Reformprozess ist frühestens mit der Bestellung oder Einrichtung der in Art. 3 genannten Organe der Hochschule für Politik und der Einrichtung des ersten Bachelorstudiengangs nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abgeschlossen. ⁵Mit Ablauf des Tages, an dem der Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Reformbeirat den Abschluss des Reformprozesses festgestellt hat, ist der Reformbeirat aufgelöst; zum selben Zeitpunkt entfallen seine Aufgaben und Befugnisse.
- (2)** ¹Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. ²Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. ³Er beschließt bis zum 1. Oktober 2015 eine Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. ⁴Beschlüsse der Organe der Hochschule für Politik über die Änderung der in Satz 3 bezeichneten Grundordnung, über Satzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens.

(3) ^[1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. ²Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. ³Inbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. ⁴Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform. ⁵Er oder sie veranlasst gemeinsam mit der Technischen Universität eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse und berichtet dem Landtag.

(4) ^[1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
4. unterbreitet Vorschläge für Satzungen zur Änderung der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung und für Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,
5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,
6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

²Beschlüsse des Senats über Satzungen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) ^[1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin wird für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt; Satz 7 bleibt unberührt. ²Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik

beurlaubt. ³Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. ⁴Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität aus wichtigem Grund abberufen. ⁵Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. ⁶Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der hauptberuflich tätige Dekan oder die hauptberuflich tätige Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät zum Reformrektor oder zur Reformrektorin bestellt wird; in diesem Fall nimmt er oder sie die Aufgaben des Reformrektors oder der Reformrektorin als Teil der Dienstaufgaben wahr, die ihm oder ihr als Dekan oder Dekanin obliegen. ⁷Die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin endet zu dem in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Zeitpunkt; zum selben Zeitpunkt entfallen seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse. ⁸Aus wichtigem Grund kann der Reformbeirat einen kommissarischen Reformrektor oder eine kommissarische Reformrektorin bestellen.

- (6)** ^[2]¹Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sowie 7 bis 10 nichts anderes ergibt.
- (7)** ^[2]Ein Rektor oder eine Rektorin nach diesem Gesetz ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.
- (8)** ^[2]¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der bisherige Senat mit der Maßgabe fort, dass die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München) als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet und dass an die Stelle dieser Professoren und Professorinnen eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität tritt, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind; der Dekan oder die Dekanin der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität München oder eine von ihm oder ihr benannte Person kann zu Sitzungen, die den Diplomstudiengang Politische Wissenschaft zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. ³Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

- (9)** ^[2]¹Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung beginnt; bis zum erstmaligen Zusammentreten des Hochschulbeirats, jedoch längstens bis zum 1. März 2015, nimmt der Reformbeirat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.
- (10)** ^[2]Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
- (11)** ^[3]¹Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann nicht mehr aufgenommen werden. ²Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. ³Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München fort; im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft können Lehrbeauftragte weiterhin auch zur Sicherstellung des Lehrangebots bestellt werden. ⁴Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der nicht fachbezogenen Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die in Satz 2 genannten Studierenden der Hochschule für Politik weiterhin unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München.
- (12)** ^[4]¹Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. ²Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft

[1]) Absatz 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft

[1]) Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft

[1]) Absatz 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft

[1]) Absatz 5 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft

[2]) Absatz 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft

[2]) Absatz 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft

[2]) Absatz 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft

[2]) Absatz 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft

[2]) Absatz 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft

[3]) Absatz 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft

[4]) Absatz 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft

Art. 11

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft¹⁾. ²Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 6 bis 10 am 1. Januar 2018,
2. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
3. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
4. Abs. 12 am 1. Januar 2021.

Fußnoten

- 1) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495)

Grundordnung der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

In Kraft getreten am 1. Januar 2015

Auf Grund des Art. 10a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München–HfP-Gesetz–HfPG–(BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2014 (GVBl. S. 490), erlässt die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy die nachstehende Grundordnung:

Erster Teil: Leitung der Hochschule für Politik und Organe

§ 1

Rektor/Rektorin

¹Die Aufgaben und Befugnisse des Rektors oder der Rektorin ergeben sich aus dem Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG), insbesondere dessen Artikel 4 sowie den Regelungen dieser Grundordnung. ²Der Rektor oder die Rektorin bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität München (Technische Universität) einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG; die Aufgabe wird nebenberuflich wahrgenommen. ³Er oder sie kann Aufgaben teilweise auf hauptberuflich an der Hochschule für Politik tätige Mitglieder und Professoren oder Professorinnen gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG übertragen, soweit dies notwendig ist. ⁴Trifft der Rektor oder die Rektorin im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen, hat er oder sie das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ⁵Dieses kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2

Wahl des Rektors/der Rektorin

- (1) ¹Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulbeirats. ²Ort und Zeit der Wahl werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Hochschulbeirats festgesetzt. ³Die Wahl des Rektors oder der Rektorin soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

- (3) Das Amt des Rektors oder der Rektorin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) Auf Grundlage der Bewerbungen erstellt der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 HfPG einen Wahlvorschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats erhalten die Möglichkeit, sich über den/die Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hochschulbeirats lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulbeirats zu einer Sitzung ein, in der er oder sie über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulbeirats gibt.
- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Leiter oder die Leiterin der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel; Kandidat oder Kandidatin ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ³Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt.
- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulbeirat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulbeirates erhält. ²Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.

- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einem Kandidaten oder einer Kandidatin, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) ¹Der oder die Gewählte hat gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulbeirats innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ³Lehnt der oder die Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (13) ¹Der Rektor oder die Rektorin kann aus wichtigem Grund durch den Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität abgewählt werden. ²Abs. 9 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (14) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rektors oder der Rektorin aus dem Amt ist unverzüglich die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchzuführen.

§ 3 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2) Der Senat besteht aus 13 Mitgliedern. ¹Ihm gehören an:
1. die Professoren oder Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG,
 2. weitere vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren oder Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität; aus wichtigem Grund kann der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität nach Anhörung des Senats die von ihm entsandten Professoren oder Professorinnen mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats abberufen,
 3. zwei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. zwei gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,

5. der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt drei Jahre unbeschadet Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2, die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ⁴Die Mitglieder des Senats nach Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 werden in entsprechender Anwendung der Regelungen von Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlassenen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gewählt.

- (3)** ¹Der Senat wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem Rektor oder der Rektorin.
- (4)** Falls Aussprachebedarf zum auslaufenden Diplomstudiengang Politische Wissenschaft besteht, muss der oder die Vorsitzende des Senats zu diesem Tagesordnungspunkt ein fachkundiges Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München in die Sitzung des Senats einladen.

§ 4

Hochschulbeirat

- (1)** Die Aufgaben des Hochschulbeirats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2)** ¹Der Hochschulbeirat setzt sich aus Mitgliedern nach Art. 6 Abs. 2 HfPG zusammen. ²Die Mitglieder nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HfPG werden vom Senat in der Weise bestimmt, dass sechs Professoren und Professorinnen, von denen mindestens je einer oder je eine den in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HfPG genannten Mitgliedergruppen angehören muss, sowie ein Mitglied nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HfPG für je drei Jahre und ein Mitglied nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HfPG für ein Jahr entsandt werden.
- (3)** ¹Der Hochschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem Rektor oder der Rektorin.

§ 5

Verwaltungsdirektor / Verwaltungsdirektorin

¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik nach den Weisungen des Rektors oder der Rektorin. ²Art. 7 Abs. 1 Satz 3 HfPG bleibt unberührt.

§ 6

Konfliktlösung

(1) Die Gremien der Hochschule für Politik und der korrespondierenden Fakultät nach Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 HfPG haben gegenseitig keine Durchgriffsrechte; Konfliktsituationen sind gegebenenfalls vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität unter Beachtung insbesondere des BayHSchG, des HfPG und des BayHSchPG aufzulösen.

(2) Im Falle einer Regelungslücke in dieser Grundordnung entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem Senat unter Beachtung der für die Technische Universität geltenden Bestimmungen.

Zweiter Teil:

§ 7

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper setzt sich aus den in Art. 8 Abs. 1 HfPG genannten Personengruppen zusammen.

(2) ¹Zusätzlich können Lehrbeauftragte bestellt werden, die über die für die Aufgabenstellung erforderliche berufliche Erfahrung verfügen müssen. ²Lehraufträge sind in der Regel jeweils auf ein Semester zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

(3) Für die Bestellung der in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 HfPG genannten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Lehrbeauftragten sinngemäß.

§ 8

Studierende

- (1) ¹Studierende sind ordentliche Studierende oder Gaststudierende. ²Die ordentlichen Studierenden werden durch Immatrikulation in die Hochschule aufgenommen.
³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen berechtigt ist.
- (2) ¹Die Immatrikulation für die Aufnahme eines Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG schließt nach näherer Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 HfPG die Immatrikulation an der Technischen Universität mit ein. ²Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Art. 42 ff. BayHSchG sowie die Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) und die Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität in der jeweils geltenden Fassung.
³Mit der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 werden die Studierenden gleichzeitig ordentliche Studierende nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) ¹Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können, wenn sie nicht über die Voraussetzungen nach Abs. 2 verfügen, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung als ordentliche Studierende an der Hochschule für Politik für ein Studium nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 HfPG immatrikuliert und zu Prüfungen zugelassen werden. ²Andere Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 erfüllen, können zum Studium und zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Die Gebührenhöhe für weiterbildende Studiengänge wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 5 HfPG durch Beschluss festgesetzt.

§ 9

Alumni/Alumnae

- ¹Die Hochschule für Politik fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.
²Ehemalige Studierende der Hochschule für Politik, die einen Studienabschluss an der Hochschule für Politik erworben haben, sind Alumni oder Alumnae der Hochschule für Politik und gleichzeitig der Technischen Universität.

§ 10

Ombudsmann/Ombudsfrau

Die Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Hochschule für Politik, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 11

Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Frauenbeauftragte wird zu Beginn des Semesters gewählt, das den Wahlen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 folgt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte berichtet gemeinsam mit dem Rektor oder der Rektorin dem Hochschulbeirat jährlich über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

§ 12

Beauftragter/Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Rektor oder die Rektorin bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Hochschule für Politik. ²Der oder die Beauftragte ist rechtzeitig über alle Aktivitäten für Studierende mit Behinderung zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Die Verwaltung benennt Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen, die mit dem oder der Beauftragten eng zusammenarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten gehören insbesondere
1. Hinwirken auf Vereinheitlichung/Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende,
 2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
 3. Erstellung von Informationsplattformen,

4. Erhebung der räumlichen/verkehrstechnischen Gegebenheiten an der Hochschule für Politik,
5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungen der entsprechenden Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen.

Dritter Teil:

§ 13

Inkompatibilität

Beschäftigte und Mitglieder der Hochschule für Politik, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können dem Senat und dem Hochschulbeirat nicht angehören.

§ 14

Vollzug des Art. 8 Abs. 5 HfPG

- (1)** ¹Der Rektor oder die Rektorin kann anordnen, dass die in Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG genannten Personen Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 HfPG erforderlich ist. ²Im Aufgabenbereich von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HfPG kann der Rektor oder die Rektorin die Anordnung nach Satz 1 im pflichtgemäßen Ermessen treffen.
- (2)** Für den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin gilt Abs. 1 Satz 1 im Bezug auf sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.

Vierter Teil:

§ 15

Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule für Politik haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule für Politik ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird.
- (2) ¹Senat und Hochschulbeirat werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Rektors oder der Rektorin zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig.
- (3) ¹Senat und Hochschulbeirat tagen in der Regel nicht-öffentlich. ²Sie sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ³Vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Grundordnung beschließen Senat und Hochschulbeirat mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen kann das Stimmrecht auf einen Vertreter oder eine Vertreterin der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ⁴Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreter oder Vertreterinnen im Amt vertreten lassen. ⁵Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (6) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die

nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 16

Bekanntmachung von Satzungen

Satzungen der Hochschule für Politik sind in der gleichen Weise bekanntzumachen wie Satzungen der Technischen Universität.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten sowie Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Politik vom 19. Oktober 1981, zuletzt geändert am 2. Oktober 2007, außer Kraft.
- (2) ¹Die Wahlen für die Senatsmitglieder nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 HfPG für die am 1. Oktober 2015 beginnende Amtszeit sind bis zum 30. Juni 2015 durchzuführen. ²Bis zum Ablauf des 30. September 2015 entscheidet der Senat ohne die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HfPG genannten Mitglieder. ³Bis zum Ablauf des 30. September 2015 wirken die drei studentischen Vertreter und Vertreterinnen des bisherigen Senats und die amtierende Gleichstellungsbeauftragte als Frauenbeauftragte stimmberechtigt mit. ⁴Für den Hochschulbeirat gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Reformbeirats der Hochschule für Politik vom 02.12.2014 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2014 Nr. VII.3-H6513.1.2/2/4. Diese Satzung wurde am 18.12.2014 in der Hochschule für Politik niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.12.2014 durch Anschlag in der Hochschule für Politik bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2014.



Wolfgang A. Herrmann
Präsident der Technischen Universität München
Kommissarischer Rektor der Hochschule für Politik München

Impressum

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Wolfgang A. Herrmann
Präsident Technische Universität München
Kommissarischer Reformrektor Hochschule
für Politik München

Redaktion

Dr. Hannemor Keidel
Beauftragte des Präsidenten
für die Hochschule für Politik München
Dr. Dominik Fischer
Wissenschaftlicher Referent des Präsidenten
Dr. Claudia Höfer Weichselbaumer
Verwaltungsdirektorin
Hochschule für Politik München
Bavarian School of Public Policy
Ludwigstraße 8
80539 München
Tel +49 89. 288.039946
Fax +49 89.283.705
www.hfpm.de

Gestaltung

ediundsepp Gestaltungsgesellschaft
80807 München

Druck

MDV Maristen Druck & Verlag GmbH
Landshuter Str. 2
84095 Furth

Impressum

1.000 Exemplare

